

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Fehmarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.09.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Volkshochschule Fehmarn ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fehmarn. Sie trägt den Namen „Volkshochschule der Stadt Fehmarn“.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Volkshochschule dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

(2) Durch das Angebot der Volkshochschule sollen Wissen und Fertigkeiten vermittelt, die Mitarbeit am demokratischen Staatsleben angeregt sowie selbständige Urteilsbildung und Kreativität gefördert werden.

(3) Das Angebot orientiert sich insbesondere an den Sachverhalten von Gesellschaft und Politik, Beruf und Freizeit. Lernziele und Arbeitsweisen richten sich nach den Bedürfnissen der Lernenden und den Erkenntnissen der Didaktik. Die pädagogische Freiheit aller Mitarbeiter ist gewährleistet.

§ 3 Pädagogische Leitung

Die pädagogische Leitung sowie die Stellvertretung werden zum Ende der Wahlperiode der Stadtvertretung, abweichend zum Jahresende 2018 öffentlich ausgeschrieben. Den Beschluss über die Besetzung der pädagogischen Leitung und Stellvertretung fasst die Stadtvertretung in ihrer ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung, abweichend in der letzten Sitzung 2018.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Stadtverwaltung

Die Volkshochschule ist Bestandteil der Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung bearbeitet die verwaltungsmäßige Ausführung des Haushaltsplanes und die sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Volkshochschule:

- a) Erstellen des Verwendungsnachweises
- b) Verbuchen von Zahlungseingängen
- c) Erstellen von Kursteilnehmerbescheinigungen
- d) Planung des Raumbedarfs und Koordinierung des Raummanagements nach Absprache mit der pädagogischen Leitung
- e) Entgegennahme von Anmeldungen zu Veranstaltungen.

(2) Ausschusstätigkeit

Der städtische Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales ist zuständig für die Volkshochschularbeit. Der Ausschuss fördert die Arbeit der

Volkshochschule. Ihm wird durch die pädagogische Leitung der jeweilige Jahresplan vorgelegt.

(3) Die pädagogische Leitung und deren Stellvertretung haben folgende Aufgaben, die nach Absprache wahrgenommen werden müssen:

- a) die Aufstellung des Programms,
- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
- c) die Auswahl und Verpflichtung der Dozenten,
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
- e) die Öffentlichkeitsarbeit,
- f) er/sie ist gegenüber der Sachbearbeitung innerhalb der Verwaltung weisungsbefugt,
- g) die Schlüsselvergabe,
- h) Vertretung der Volkshochschule in den auf VHS-Ebene übergeordneten Gremien und in Zusammenschlüssen, denen die VHS beigetreten ist,
- i) Dozentenakquise,
- j) Kooperationspflege mit anderen Trägern,
- k) erstellen der Verträge für die Dozenten.
- l) Akquirierung von Werbung für das Jahresprogramm,
- m) Pressearbeit in redaktioneller Hinsicht und auf dem Anzeigensektor (Gestaltung und Aufgabe von Werbeanzeigen für die VHS),
- n) Betreuung der Kursleiter und Kurse,
- o) Koordination der Veranstaltungen,
- p) Vorbereitung, Bewerbung, Begleitung und Abrechnung von Einzelveranstaltungen,
- q) Mitarbeit am Jahresprogramm.

(4) Die pädagogische Leitung kann an allen Sitzungen der Stadtvertretung und zuständigen Ausschüssen teilnehmen, sofern Angelegenheiten der Volkshochschule betroffen sind. Sie ist auf ihr Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(5) Die pädagogische Leitung und die Stellvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Beschluss der Stadtvertretung.

§ 5 Dozenten

(1) Die Dozenten/Dozentinnen üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule nebenberuflich aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule (Semester) einen Lehrauftrag.

(2) Die Dozenten/Dozentinnen erhalten Honorare nach der Honorarordnung der Volkshochschule.

(3) Die Dozenten sollen mindestens einmal jährlich zu einer Dozentenversammlung zusammengerufen werden.

§ 6 Entgelt

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte entsprechend der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Fehmarn in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7
Hausordnung und Haftung

- (1) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind verbindlich.
(2) Für Personen- und Sachschäden leistet die Stadt Fehmarn bei Veranstaltungen in städtischen Gebäuden im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz; eine weitergehende Haftung wird von der Stadt Fehmarn ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Fehmarn, den 01.10.2018

Stadt Fehmarn

Der Bürgermeister

(LS)

gez. Jörg Weber

Bürgermeister

Vorstehende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Fehmarn wird hiermit gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn öffentlich bekannt gemacht.

Fehmarn, den 01.10.2018

Stadt Fehmarn

Der Bürgermeister

gez. Jörg Weber

Bürgermeister